



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**
vom 07.05.2019

Störung der AfD-Veranstaltung vom 05.05.2019 in München

Medien melden: „Einer mit besonders engem Tunnelblick nannte mich „Drecks Nazi-Fratze“, was ihm einen Strafantrag meinerseits einbrachte. Diese üblen Beleidigungen müssen jetzt endgültig aufhören, was offensichtlich nur durch die Justiz in Verbindung mit empfindlichen Geldstrafen möglich ist, wenn jegliche Einsicht fehlt und nur noch bössartiger Diffamierungswille vorhanden ist. Einige „Omas gegen Rechts“ waren auch da, aber meine Vorfreude, mich mit einer dieser wackeren rüstigen Kämpferinnen austauschen zu können, wurde betrübt, denn sie hielten mir nur ihre „München ist bunt“-Schildchen entgegen und brachten nichts Verwertbares heraus. Selbst die Tatsache, dass bei der Veranstaltung der Jungen Alternative in München auch ein jüdisches AfD-Mitglied mit Kippa anwesend war, konnte die versammelten „Kämpfer gegen Rechts“ auch nicht von ihrer Überzeugung abbringen, es bei der AfD mit einer „Nazi-Partei“ zu tun zu haben. Dieser Jude zeigte allerdings auf, auf welcher Seite die wahren Judenfeinde stehen, denn er wurde auf dem angrenzenden Sportgelände von einem wohl türkischstämmigen Herrn mit FC Bayern-Jacke beleidigt, der ihm das obligatorische „Nazis raus“ entgegenrief. Als ihn dann der Jude darauf ansprach, dass es hier keine Nazis gebe, sonst wäre er schließlich nicht hier, soll dann von dem Migrant beim Anblick der Kippa ein beleidigender Ausdruck im Zusammenhang mit dem Wort „Jude“ als Antwort gekommen sein. Dieser „Sportler“, der möglicherweise auch ein Jugendtrainer oder Betreuer sein könnte, war hocherregt. Er diffamierte den italienischen Gastwirt, der der AfD auf Anfrage wie jeder anderen demokratischen Partei auch seine Gaststätte für die Veranstaltung zur Verfügung gestellt hatte, als „Tier“ und kündigte an, dass „sie“ – vermutlich die von ihm betreute Jugendmannschaft plus Anhang – das Lokal zukünftig „boycottieren“ würden, was in diesem Video zu sehen ist:“ <https://www.deutschland-kurier.org/1-mai-demo-der-afd-muenchner-antifa-erhaelt-von-behoerden-vorab-informationen/>

Der Lokalpresse ist hingegen entnehmbar: „Und tatsächlich waren die Kinder, die am Sonntag einfach nur kicken wollten, nicht nur mit viel Polizei und dem Protest von bis zu 100 Münchnern konfrontiert – sondern wurden auch von Besuchern der AfD-Veranstaltung rassistisch beschimpft. „Das geht gar nicht“, sagte „München ist bunt“-Chefin Micky Wenngatz der AZ. „Das macht mich sehr wütend.““ <https://www.abendzeitung-muenchen.de/inhalt.sportplatz-in-feldmoching-bei-afd-veranstaltung-kinder-rassistisch-beschimpft.8bf9a953-a2a6-48d3-b80d-748101254f34.html>

In Video 1 erkennt man, wie Frau Micky Wenngatz (SPD) bei Min 04.05 mit einem leitenden Polizisten spricht, der daraufhin aktiv wird. „Ein besonderes Anliegen ist mir der Kampf gegen Rechtsextremismus und für Demokratie und Toleranz. Als Vorsitzende des Vereins München ist bunt! e. V. arbeite ich mit vielen Menschen Münchens und Bayerns eng zusammen, um gemeinsam unsere freiheitlich demokratische Grundordnung zu stärken und rechten Kräften entschlossen entgegen zu treten.“ <http://micky-wenngatz.de/zur-person/>. In Video 3 bei Min 02.59 spricht Frau Wenngatz (SPD) den Polizisten offenbar erneut an. Unter den Augen der Polizei scheint es zu folgenden Rechtsverstößen gekommen zu sein:

Video 1: <https://www.youtube.com/watch?v=zzallyU6lv4> könnte unter Anwesenheit von Vertretern der Stadt München mindestens folgende Verstöße dokumentieren: Eine Behinderung der Presse (z. B. Min. 01.00); Länge der Stangen an welchen Transparente angebracht sind (z. B. Min. 01.00); Uniformverbot schwarz gekleideter Trupp (z. B.

Zitate werden vom Landtagsamt nicht auf ihre Richtigkeit überprüft.“

Min. 01.10); Verstoß gegen das Vermummungsverbot (z.B. Min. 02.10 ff); Plakatierung an Straßenschildern verstößt gegen § 33 Abs. 2 Satz 2 Straßenverkehrs-Ordnung – StVO – (z.B. Min. 02.01); Beleidigung „Drecksnazifratze“ (z.B. Min. 02.51); Antisemitismus „Israel ist ein Drecksstaat“ (z.B. Min. 05.05); Video 2: <https://www.youtube.com/watch?v=You5c2YAdDQ> Beleidigung „Salvatore Du Tier“ (z.B. Min. 00.10).; Eine mögliche antisemitische Beschimpfung wird unter den Augen der Polizei thematisiert (z.B. Min. 00.30; Min. 02.25 ff); Video 3: <https://www.youtube.com/watch?v=B2z9o-M23is> Beleidigung „Drecksnazi“ (z.B. Min. 02.30); Video 4: <https://www.youtube.com/watch?v=2HLnXSSidKI> Beleidigung durch Spuckattacke (z.B. Min. 00.06); Verstoß gegen das Vermummungsverbot neben Polizisten (z.B. Min. 00.30 ff); Video 5: <https://www.youtube.com/watch?v=aybQzjqzETY> Verstoß gegen das Vermummungsverbot neben Polizisten (z.B. Min. 01.20 ff).

Ich frage die Staatsregierung:

1. Antisemitischer(?) Vorfall
 - 1.1 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung z.B. durch die anwesende Polizei oder als obere Aufsichtsbehörde darüber, dass auf der Vortragsveranstaltung der AfD am 05.05.2019 in der Sportgaststätte „Antica Tropea“ an der Lerchenauer Straße in München ein Türsteher der Vortragsveranstaltung und Mitglied der AfD – wohl durch jugendliche Fußballspieler – antisemitisch beleidigt wurde (bitte ausführlich darlegen)?
 - 1.2 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung z.B. durch die anwesende Polizei oder als obere Aufsichtsbehörde darüber, dass in den Vorgang aus Frage 1.1 eine Person verstrickt ist, die auf dem Sportplatz offenbar Jugendliche in Fußball trainierte?
 - 1.3 Welche Maßnahmen hat die Polizei ergriffen, als sie Kenntnis über diesen Vorgang aus Frage 1.1 und 1.2 erhielt?
2. Einsatzkonzept
 - 2.1 Welche Vorgaben hat die Polizei bei der Veranstaltung zu Frage 1 von der Stadt München als Sicherheitsbehörde im Sinne der LSGVO durch Vertreter der Stadt München erhalten (bitte vollumfänglich aufschlüsseln)?
 - 2.2 Welche Einsatztaktik hat der Leiter der Polizei für den Umgang mit der Gegenkundgebung und mit den Teilnehmern der Gegenkundgebung ausgegeben?
 - 2.3 Welche Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Staatsregierung gegen die Personen eingereicht, die den in Video 1 filmenden Journalisten offenkundig an der Berichterstattung hindern (bitte Maßnahmen explizit angeben)?
3. Auflagen
 - 3.1 Ist der Staatsregierung, z.B. durch die Polizei, bekannt, welche Personen die Gegenkundgebung angemeldet haben (bitte vollzählig angeben und im Fall dass dies nur eingeschränkt möglich sein soll, bitte die Vornamen angeben)?
 - 3.2 Welche durch die Sicherheitsbehörden, z.B. per Bescheid der Gegenkundgebung vom 05.05.2019, auferlegten Auflagen hat die Polizei zu überwachen gehabt (bitte lückenlos aufschlüsseln z.B. genauer Platz der Gegenkundgebung, maximale Größe der Transparente, maximale Länge der Transparentstangen, maximale Lautstärke des Megafons etc., Vermummungsverbot)?
 - 3.3 Wurden bei der Gegenkundgebung vom 05.05.2019 nach Kenntnis der Staatsregierung alle Auflagen der Sicherheitsbehörden aus Frage 3.2 eingehalten (bitte lückenlos aufschlüsseln z.B. genauer Platz der Gegenkundgebung, maximale Größe der Transparente, maximale Länge der Transparentstangen, maximale Lautstärke des Megafons etc., Vermummungsverbot)?
4. Verstöße
 - 4.1 Welche vom Verfassungsschutz beobachteten Gruppen oder Einzelpersonen haben sich an der Gegenkundgebung beteiligt (bitte – ggf. anonymisiert – vollumfänglich aufschlüsseln)?
 - 4.2 Welche möglichen Verstöße gegen Gesetze und Auflagen durch die Teilnehmer der Gegenkundgebung und unter den Augen der Polizei kann das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration den im Vorspruch aufgeführten Videos entnehmen (bitte vollumfänglich aufschlüsseln)?

- 4.3 Ist der Staatsregierung bekannt, gegen welche der in Frage 4.2 abgefragten möglichen Verstöße gegen Gesetze oder Auflagen Verfahren eingeleitet wurden (bitte vollumfänglich aufschlüsseln)?

5. a.i.d.a.
- 5.1 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung darüber, welcher Tätigkeit die in Video 1 erkennbaren Vertreter von a.i.d.a. nachgehen?
- 5.2 Welche rechtlichen Grenzen haben die Fotografen von a.i.d.a. nach Kenntnis der Staatsregierung beim Erstellen ihrer Fotos zu beachten (bitte vollumfänglich aufschlüsseln)?
- 5.3 Welche Rechtsgrundlagen sind der Staatsregierung bekannt, auf die sich die durch die Fotografen von a.i.d.a. abfotografierten Gäste bzw. Personen berufen können, wenn diese Gäste bzw. Personen nicht damit einverstanden sind, von den Fotografen von a.i.d.a. abfotografiert und gespeichert zu werden (bitte unter Angabe der einschlägigen Paragraphen vollumfänglich aufschlüsseln)?

6. Anzeigen
- 6.1 Wie viele Teilnehmer der Gegenkundgebung erhielten bisher eine Anzeige (bitte nach den korrespondierenden Paragraphen aufschlüsseln)?
- 6.2 Wie viele Verfahren wurden bzw. werden aufgrund der in den Videos wohl einnehmbaren Delikte oder Ordnungswidrigkeiten eingeleitet (bitte detailliert aufschlüsseln)?
- 6.3 Aus welchen Gründen ist die Polizei nicht gegen die dokumentierten Störungen der Berichterstattung der Journalisten eingeschritten (bitte die Rechtsgrundlage für ein derartiges Unterlassen angeben)?

7. Verhalten der Polizei
- 7.1 Ist es zutreffend, dass bei der Gegenkundgebung am 05.05.2019 Frau Micky Wenngatz (SPD) als Repräsentantin der Stadt München als Sicherheitsbehörde der Polizei nach dem Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LSTVG) Vorgaben machen konnte?
- 7.2 Hat die Polizei bei der Gegenkundgebung am 05.05.2019 Verstöße gegen das Versammlungsgesetz festgestellt?
- 7.3 Hat die Polizei bei der Gegenkundgebung am 05.05.2019 Verstöße gegen die Auflagen der zuständigen Sicherheitsbehörde festgestellt?

8. Sonstiges
- 8.1 Bildet sich die aus Frage 7.1 und 7.2 ergebende Einschätzung der Polizei die sich mindestens aus den obigen Videos ergebende Deliktlage ordnungsgemäß ab?
- 8.2 In welchen Pressemitteilungen hat die Polizei über diesen Einsatz berichtet?
- 8.3 Welche Kenntnisse hat die Polizei darüber, dass „Kinder von Besuchern der AfD-Veranstaltung rassistisch beschimpft“ worden sein sollen (bitte nach eingeleiteten Maßnahmen aufschlüsseln)?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 23.06.2019

1. Antisemitischer(?) Vorfall

- 1.1 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung z. B. durch die anwesende Polizei oder als obere Aufsichtsbehörde darüber, dass auf der Vortragsveranstaltung der AfD am 05.05.2019 in der Sportgaststätte „Antica Tropea“ an der Lerchenauer Straße in München ein Türsteher der Vortragsveranstaltung und Mitglied der AfD – wohl durch jugendliche Fußballspieler – antisemitisch beleidigt wurde (bitte ausführlich darlegen)?
- 1.2 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung z. B. durch die anwesende Polizei oder als obere Aufsichtsbehörde darüber, dass in den Vorgang aus Frage 1.1 eine Person verstrickt ist, die auf dem Sportplatz offenbar Jugendliche in Fußball trainierte?
- 1.3 Welche Maßnahmen hat die Polizei ergriffen, als sie Kenntnis über diesen Vorgang aus Frage 1.1 und 1.2 erhielt?

Am Sonntag, den 05.05.2019 fand in der Gaststätte „Antica Tropea“ an der Bezirkssportanlage München-Feldmoching eine Veranstaltung der Jugendorganisation der AfD „Junge Alternative“ statt. Zeitgleich war an der Anlage Sportbetrieb.

Im Verlauf kam es zum Kontakt zwischen Teilnehmern der Veranstaltung und anwesenden Sportlern, der zu einer verbalen Auseinandersetzung führte. Durch das örtlich zuständige Polizeipräsidium München wurden mehrere Ermittlungsverfahren insbesondere wegen Volksverhetzung und wechselseitigen Beleidigungen eingeleitet. Es kann derzeit jedoch noch nicht ausgeschlossen werden, dass es auch zu Konflikten zwischen „Nichtsportlern“ und Versammlungsteilnehmern gekommen ist.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann jedoch aufgrund der andauernden Ermittlungen im laufenden Ermittlungsverfahren zum Tathergang bzw. zu Aussagen von Beteiligten oder Zeugen keine Aussage getroffen werden.

2. Einsatzkonzept

- 2.1 Welche Vorgaben hat die Polizei bei der Veranstaltung zu Frage 1 von der Stadt München als Sicherheitsbehörde im Sinne der LSGVO durch Vertreter der Stadt München erhalten (bitte vollumfänglich aufschlüsseln)?

Es wird bei der Beantwortung der Frage davon ausgegangen, dass sich die Frage auf die Landeshauptstadt München als Sicherheitsbehörde nach dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) bezieht. Die Landeshauptstadt München und die Polizei arbeiten stets vertrauensvoll zusammen. Vorgaben gab es keine.

- 2.2 Welche Einsatztaktik hat der Leiter der Polizei für den Umgang mit der Gegenkundgebung und mit den Teilnehmern der Gegenkundgebung ausgegeben?

Die Polizei gewährleistet in neutraler Art und Weise den Schutz des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 Grundgesetz (GG); dies spiegelt sich in der polizeilichen Einsatztaktik wider.

- 2.3 Welche Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Staatsregierung gegen die Personen eingereicht, die den in Video 1 filmenden Journalisten offenkundig an der Berichterstattung hindern (bitte Maßnahmen explizit angeben)?

Seitens des namentlich bekannten Pressevertreters erfolgte hinsichtlich einer möglichen Einschränkung seines journalistischen Handelns keine Kontaktaufnahme mit den in unmittelbarer Nähe eingesetzten Polizeibeamten. Auch im Rahmen der Anzeigenaufnahme wegen Beleidigung (siehe Antwort zu Frage 4.3) teilte der Journalist keine Behinderung seiner Tätigkeit mit. Demnach wurden deshalb auch keine Maßnahmen getroffen.

3. Auflagen

3.1 Ist der Staatsregierung, z. B. durch die Polizei, bekannt, welche Personen die Gegenkundgebung angemeldet haben (bitte vollzählig angeben und im Fall dass dies nur eingeschränkt möglich sein soll, bitte die Vornamen angeben)?

Dem Kreisverwaltungsreferat München als zuständiger Versammlungsbehörde lag eine Versammlungsanzeige vor.

3.2 Welche durch die Sicherheitsbehörden, z. B. per Bescheid der Gegenkundgebung vom 05.05.2019, auferlegten Auflagen hat die Polizei zu überwachen gehabt (bitte lückenlos aufschlüsseln z. B. genauer Platz der Gegenkundgebung, maximale Größe der Transparente, maximale Länge der Transparentstangen, maximale Lautstärke des Megafons etc., Vermummungsverbot)?

Da die Veranstalterin am 05.05.2019 aufgrund der hohen Resonanz anstatt der ursprünglich angezeigten 20 Veranstaltungsteilnehmer mit 100 bis 170 Teilnehmern rechnete, wurde durch den polizeilichen Einsatzleiter vor Ort als beschränkende Verfügung die Aufstellungsortlichkeit Lerchenauer Straße 270, südlicher Gehweg (gegenüber der Einfahrt zur Bezirkssportanlage), zugewiesen, um für Dritte eine ungehinderte Zufahrt zum Gelände zu ermöglichen.

3.3 Wurden bei der Gegenkundgebung vom 05.05.2019 nach Kenntnis der Staatsregierung alle Auflagen der Sicherheitsbehörden aus Frage 3.2 eingehalten (bitte lückenlos aufschlüsseln z. B. genauer Platz der Gegenkundgebung, maximale Größe der Transparente, maximale Länge der Transparentstangen, maximale Lautstärke des Megafons etc., Vermummungsverbot)?

Bislang sind dem Polizeipräsidium München keine Verstöße gegen die beschränkende Verfügung bekannt.

4. Verstöße

4.1 Welche vom Verfassungsschutz beobachteten Gruppen oder Einzelpersonen haben sich an der Gegenkundgebung beteiligt (bitte – ggf. anonymisiert – vollumfänglich aufschlüsseln)?

Im Rahmen der Gegenkundgebung wurde von einer ca. vier bis fünf Personen umfassenden Gruppe ein Banner der unter Beobachtung stehenden Linksjugend ('solid) mitgeführt. Darüber hinaus ist bei ca. vier bislang nicht identifizierbaren Personen aufgrund ihres optischen Erscheinungsbildes davon auszugehen, dass sie der autonomen Szene angehören.

4.2 Welche möglichen Verstöße gegen Gesetze und Auflagen durch die Teilnehmer der Gegenkundgebung und unter den Augen der Polizei kann das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration den im Vorspruch aufgeführten Videos entnehmen (bitte vollumfänglich aufschlüsseln)?

Bei den auf dem Portal „YouTube“ hochgeladenen Videos ist die Prüfung auf strafrechtliche Relevanz noch nicht abgeschlossen.

4.3 Ist der Staatsregierung bekannt, gegen welche der in Frage 4.2 abgefragten möglichen Verstöße gegen Gesetze oder Auflagen Verfahren eingeleitet wurden (bitte vollumfänglich aufschlüsseln)?

Es wurde bislang ein polizeiliches Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung zum Nachteil eines Pressevertreters gemäß § 185 Strafgesetzbuch (StGB) eingeleitet. Im Übrigen wird auf Antwort zu Frage 4.2 verwiesen.

5. a.i.d.a.**5.1 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung darüber, welcher Tätigkeit die in Video 1 erkennbaren Vertreter von a.i.d.a. nachgehen?**

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

5.2 Welche rechtlichen Grenzen haben die Fotografen von a.i.d.a. nach Kenntnis der Staatsregierung beim Erstellen ihrer Fotos zu beachten (bitte vollumfänglich aufschlüsseln)?

Beim Erstellen von Fotos sind die allgemeinen Vorschriften zum Schutz des Persönlichkeitsrechts sowie zum Datenschutz zu beachten. Je nach Fallgestaltung im Einzelfall sind weitere normative und administrative Vorgaben zu beachten, die sich jedoch gerade wegen der jeweiligen Situationsgebundenheit einer näheren Darstellung an dieser Stelle entziehen.

5.3 Welche Rechtsgrundlagen sind der Staatsregierung bekannt, auf die sich die durch die Fotografen von a.i.d.a. abfotografierte Gäste bzw. Personen berufen können, wenn diese Gäste bzw. Personen nicht damit einverstanden sind, von den Fotografen von a.i.d.a. abfotografiert und gespeichert zu werden (bitte unter Angabe der einschlägigen Paragraphen vollumfänglich aufschlüsseln)?

Ob und auf welche Rechtsgrundlagen sich fotografierte Personen berufen können, wenn sie mit der Erstellung und Speicherung von Fotos nicht einverstanden sind, hängt von den jeweiligen konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Auf die Ausführungen zu Frage 5.2 wird im Übrigen verwiesen.

6. Anzeigen**6.1 Wie viele Teilnehmer der Gegenkundgebung erhielten bisher eine Anzeige (bitte nach den korrespondierenden Paragraphen aufschlüsseln)?**

Ein Teilnehmer der Versammlung wurde wegen eines Verstoßes gegen das Bayerische Versammlungsgesetz (BayVersG) aufgrund Vermummung gemäß Art. 20 BayVersG angezeigt.

6.2 Wie viele Verfahren wurden bzw. werden aufgrund der in den Videos wohl einnehmbaren Delikte oder Ordnungswidrigkeit eingeleitet (bitte detailliert aufschlüsseln)?

Siehe Antwort zu Frage 4.2.

6.3 Aus welchen Gründen ist die Polizei nicht gegen die dokumentierten Störungen der Berichterstattung der Journalisten eingeschritten (bitte die Rechtsgrundlage für ein derartiges Unterlassen angeben)?

Siehe Antwort zu Frage 2.3.

7. Verhalten der Polizei:**7.1 Ist es zutreffend, dass bei der Gegenkundgebung am 05.05.2019 Frau Micky Wennsatz (SPD) als Repräsentantin der Stadt München als Sicherheitsbehörde der Polizei nach dem Landesstraf- und Verordnungsrecht (LSTVG) Vorgaben machen konnte?**

Frau Wennsatz ist nicht in der zuständigen Versammlungsbehörde des Kreisverwaltungsreferates München tätig.

7.2 Hat die Polizei bei der Gegenkundgebung am 05.05.2019 Verstöße gegen das Versammlungsgesetz festgestellt?

Siehe Antworten zum Fragenkomplex 6.

7.3 Hat die Polizei bei der Gegenkundgebung am 05.05.2019 Verstöße gegen die Auflagen der zuständigen Sicherheitsbehörde festgestellt?

Siehe Antwort zu Frage 3.3.

8. Sonstiges

8.1 Bildet sich die aus Frage 7.1 und 7.2 ergebende Einschätzung der Polizei die sich mindestens aus dem obigen Videos ergebende Deliktlage ordnungsgemäß ab?

Siehe Antwort zu Frage 4.2.

8.2 In welchen Pressemitteilungen hat die Polizei über diesen Einsatz berichtet?

Seitens des örtlich zuständigen Polizeipräsidiums München erfolgte keine Pressemitteilung.

8.3 Welche Kenntnisse hat die Polizei darüber, dass „Kinder von Besuchern der AfD-Veranstaltung rassistisch beschimpft“ worden sein sollen (bitte nach eingeleiteten Maßnahmen aufschlüsseln)?

Siehe Antwort zum Fragenkomplex 1.